



Regionale Musikschule Laupen

Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden ausschliesslich männliche Formen verwendet, sie gelten aber für Personen beiderlei Geschlechts

Art. 1 Name, Sitz

In Übereinstimmung mit dem kantonalen Musikschulgesetz vom 08. Juni 2011 (MSG) besteht unter dem Namen REGIONALE MUSIKSCHULE LAUPEN ein Verein, nachstehend „Trägerverein“ genannt, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laupen. Der Trägerverein bildet die Trägerschaft der Musikschule. Alle bernischen Gemeinden der Region können mit der Musikschule einen Leistungsvertrag gemäss Art. 6 MSG abschliessen.

Art. 2 Zweck

Der Trägerverein bezweckt durch den Betrieb einer Musikschule, in Ergänzung zum Musikunterricht an den allgemein bildenden Schulen, einen erweiterten und vertieften Musikunterricht. Ein qualifizierter Instrumental- und Gesangsunterricht soll das aktive Musizieren von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in allen Stilrichtungen fördern. Der Verein unternimmt und unterstützt Anstrengungen zur Förderung der musikalischen Bildung und des Musiklebens in der Region. Er vertritt die Musikschule gegenüber den Gemeinden und dem Kanton.

Art. 3 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Die Musikschule strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden Schulen und mit den benachbarten Musikschulen an.

Art. 4 Mitgliedschaft

Neben der vertraglich geregelten Mitgliedschaft der Gemeinden können auch Einzelpersonen und Körperschaften Mitglied des Trägervereins werden. Mitglieder, die pro Jahr mindestens das Dreifache des Mitgliederbeitrags bezahlen, werden als Gönnermitglieder bezeichnet. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Personen, die sich besonders um die Musikschule verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Art. 5 Ein- und Austritt

Der Eintritt in den Trägerverein kann jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder mittels Einzahlung des Jahresbeitrags erfolgen.

Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Einzelmitglieds oder der Auflösung der juristischen Person.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Organisation

Organe des Trägervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Musikschulleitung
- d) die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorbereitet und jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen.

Die Mitgliederversammlung berät und beschliesst namentlich über:

- a) die Festsetzung und Änderung der Trägervereinsstatuten
- b) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Gemeinde- und Lehrervertreter
- c) die Wahl und Abberufung des Präsidiums
- d) die Wahl der externen Rechnungsrevisionsstelle
- e) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) die Kenntnisnahme des Revisorenberichts und des Finanzplans
- g) den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Auflösung und Liquidation des Trägervereins und die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse.

Sie ist in jedem Fall beschlussfähig und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann von zwei Vertragsgemeinden oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Jedes anwesende Trägervereinsmitglied hat für alle Geschäfte eine Stimme.

Art. 8 Vorstand

8.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Aufsicht über den Betrieb der Musikschule und vertritt den Trägerverein nach aussen.

Er

- a) genehmigt die Reglemente und Richtlinien der Musikschule
- b) ist zuständig für den Abschluss von Leistungsverträgen mit Gemeinden sowie für die Kontrolle über deren Einhaltung
- c) setzt Arbeitsgruppen sowie ständige oder nichtständige Kommissionen ein
- d) genehmigt das Budget
- e) bespricht und erarbeitet z. H. der Mitgliederversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Finanzplan
- f) veranlasst die Erstellung des Revisionsberichts durch die Revisionsstelle
- g) wählt die Musikschulleitung, genehmigt deren Pflichtenheft, die Anstellungsordnung und die Gehaltsklasse, und gewährleistet die Durchführung eines jährlichen Mitarbeitergesprächs
- h) wählt nach Anhörung der Musikschulleitung das Sekretariat und das Personal für das Rechnungswesen und genehmigt deren Pflichtenhefte und die Gehaltsklasse
- i) kann die Musikschulleitung in Personalfragen beraten
- j) bereitet die Anträge z. H. der Mitgliederversammlung vor und beruft die Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
- k) setzt nach Anhörung der Musikschulleitung die Höhe der Schulgelder fest
- l) beschliesst nach Anhörung der Musikschulleitung das Unterrichtsangebot
- m) setzt Entschädigungen fest
- n) behandelt Disziplinar- und Beschwerdefälle in letzter Instanz
- o) überwacht den Einsatz der finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz
- p) entscheidet über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten keinem anderen Organ obliegen.

Über die Verhandlungen im Vorstand wird ein Protokoll geführt.

8.2. Zusammensetzung, Beschlussfassung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand besteht aus den Delegierten der Vertragsgemeinden, Vertretern der Elternschaft sowie gegebenenfalls weiteren Personen. Es wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gemeinde- und Elternvertretern angestrebt. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums (Präsident oder Co-Präsidium) konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten (entfällt bei Co-Präsidium). Im Falle einer Vakanz des Präsidiums beschliesst der Vorstand als Gesamtgremium über die Erfüllung der präsidialen Aufgaben.

Mit Antrags- und Diskussionsrecht nehmen ebenso an den Sitzungen teil: die Musikschulleitung, das Sekretariat sowie ein Vertreter der Lehrerschaft.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Gemeindevertreter werden nach den Regelungen in den einzelnen Gemeinden bestimmt. Der Lehrervertreter ist für jedes Schuljahr durch das Lehrerkollegium zu bestimmen, die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen ein Mitglied des Präsidiums bzw. der Vizepräsident mit einem Mitglied der Musikschulleitung oder einem Vorstandsmitglied kollektiv. Für die Abwicklung von Finanzgeschäften gilt die Kollektivunterschrift zu zweien aus dem Kreis der folgenden Personen: Buchhalter, Musikschulleitung, Mitglied des Präsidiums.

Art. 9 Operative Leitung

Die Musikschulleitung führt die Musikschule in administrativer und pädagogischer Hinsicht und ist verantwortlich für die Anstellung und Entlassung von Lehrkräften. Ihre Aufgaben werden durch den Vorstand im Pflichtenheft festgelegt. Es steht ihr ein Sekretariat zur Verfügung.

Das Sekretariat ist für die Sekretariatsführung nach Weisung der Musikschulleitung und des Vorstandes verantwortlich. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Zu den Aufgaben gehört das Führen des Protokolls im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Das Personal für das Rechnungswesen ist für die Rechnungs- und Buchführung verantwortlich. Die Aufgaben werden durch den Vorstand im Pflichtenheft festgelegt. Die Rechnungs- und Buchführung kann durch den Beschluss des Vorstandes im Vertragsverhältnis an Dritte übertragen werden.

Art. 10 Rechnungsrevisionsstelle

Eine externe Revisionsstelle revidiert die Jahresrechnung. Sie ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Finanzielle Mittel

Dem Trägerverein stehen die folgenden Mittel zur Verfügung:

- a) die Kantons- und Gemeindebeiträge
- b) die Schulgelder
- c) die Mitgliederbeiträge
- d) die Einnahmen von Veranstaltungen
- e) Beiträge von Dritten

Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet das Trägervereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und das Betriebsjahr richten sich nach dem Kalenderjahr.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Trägervereins wird durch Entscheid der Mitgliederversammlung herbeigeführt, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Trägervereinsvermögen ist einer anderen wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person in den Trägergemeinden zuzuwenden. Anzustreben sind Institutionen, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck haben wie der aufgelöste Trägerverein. Eine Verteilung an die Trägervereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Über die endgültige Zuweisung fasst die Mitgliederversammlung Beschluss.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 2.6. 2023 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 21.5.2014. Sie treten am 1.1.2024 in Kraft.

Statutenrevisionen: 1.5.1987 / Art. 10 und 18 revidiert an der HV 1994 / Art. 10 Abs. 2 revidiert an der HV 2006 / totalrevidiert an der HV 2014 / totalrevidiert an der HV 2023

Für das Präsidium: i.V. Franziska Flückiger